

24.10.88

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für
Eier

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den
Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

KOM(88) 347 endg.; Ratsdok. 7422/88

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Regelungskompetenz für grundsätzliche, auf Qualitätskriterien bei Eiern abzielende Bestimmungen (wie z. B. Güte- oder Gewichtsklassen) auch weiterhin dem Rat vorbehalten bleibt und nicht in das Aufgabengebiet der Kommission verlagert wird. Im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Kriterien und die in der Regel längerfristige Gültigkeit derartiger Bestimmungen, hält der Bundesrat dies für gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988

2. Im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger sollte die unverschlüsselte Angabe des Ursprungslandes auf der Packung obligatorisch vorgeschrieben werden, um unerwünschten Praktiken im Handel mit Eiern (z. B. dem sog. "Germanisieren") entgegenzuwirken. Dazu ist es nach Ansicht des Bundesrates auch erforderlich, daß in die Verordnung eine Definition aufgenommen wird, die das Ursprungsland eindeutig als das Land definiert, in dem die Eier erzeugt wurden. Es reicht hierfür nicht aus, daß die verschlüsselte Kennnummer der (ausländischen) Packstelle angegeben sein muß, weil diese für den Verbraucher in der Regel keine Aussagekraft besitzt.
3. Gleichzeitig sollte in die Verordnung eine Regelung aufgenommen werden, daß in den Fällen, in denen eine ausländische Packstelle für einen inländischen Betrieb Eier verpackt, dies für den Verbraucher deutlich erkennbar aus den Angaben auf der Verpackung hervorgeht.
4. Nach Ansicht des Bundesrates sollte in den Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung fakultativ auch die Angabe des Legedatums auf der Packung ermöglicht werden. Die gegenwärtige Regelung (Packzeitraum, Verpackungsdatum) sagt zu wenig über den tatsächlichen Frisch Zustand der Eier aus. Die Angabe des Legedatums kommt einerseits den berechtigten Wünschen der Verbraucher entgegen, andererseits wird damit die Wettbewerbsfähigkeit der Mehrzahl der heimischen Erzeugerpackstellen gefördert.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.